



Welchen Einfluss haben die Energiepreisbremsen auf meine Abschläge?

Wir setzen die Regelungen zu den Energiepreisbremsen entsprechend der staatlichen Vorgaben ab März 2023 vollumfänglich um. Sie gelten rückwirkend ab Januar 2023. Die monatlichen Abschlagszahlungen passen wir ab April 2023 an. Der Abschlag für April wird zudem die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar, Februar und März enthalten. Der Grundpreis bleibt dabei unverändert.

Wer zahlt die Energiepreisbremsen?

Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes und durch Überschusserlöse finanziert, die Stromproduzenten durch gestiegene Strompreise erreichen.

Lohnt es sich Energie zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Ja, auch wenn die Energiepreisbremsen gelten, lohnt es sich weiterhin Energie zu sparen. Für jede Kilowattstunde Strom, Gas oder Wärme, die zusätzlichen zu dem preislich gedeckelten Kontingent von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs verbraucht wird, fällt der höhere Preis Ihres Tarifs an. Jede gesparte Kilowattstunde macht sich also im Geldbeutel bemerkbar. Tipps zum Energiesparen finden Sie auf den Webseiten www.energiewechsel.de oder www.sparenwasgeht.de.



Weitere Informationen und die Möglichkeit die zu erwartenden Einsparungen zu berechnen, finden Sie unter www.egg-gera.de/preisbremsen

Die Energieversorgung Gera GmbH

Die 1991 gegründete Energieversorgung Gera GmbH (EGG) ist DER regionale Energieversorger in Gera und beliefert mehr als 70.000 Kunden sicher und zuverlässig mit Strom, Gas und Fernwärme. Darüber hinaus bietet die EGG eine breite Palette an Energiedienstleistungen an und ist ihren Kund:innen ein kompetenter Ansprechpartner zu Fragen der Energieeffizienz. Als Unternehmen der ENGIE Deutschland und der Stadt Gera ist sich die EGG ihrer Verantwortung für die Region bewusst. Die EGG ist ein verlässlicher Arbeitgeber für mehr als 200 Beschäftigte in Gera und wichtiger Auftraggeber für lokales Handwerk und Dienstleister.

Kontakt Kundenservice

Energieversorgung Gera GmbH
De-Smit-Straße 18 · 07545 Gera
Telefon 0365 856-1177
service@egg-gera.de · www.egg-gera.de



Preisbremsen für Gas, Wärme, Strom



Unser Service

Wir beantworten wichtige Fragen zu den Preisbremsen für Privathaushalte und kleinere Unternehmen.

Wir sind
ENERGIE.

Energiepreisbremsen

Fragen & Antworten



Wie funktionieren die Energiepreisbremsen für Privathaushalte und kleinere Unternehmen?

Mit der Energiepreisbremse werden 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs preislich gedeckelt. Es geht hierbei nur um den Arbeitspreis. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss jeweils der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden. Der Grundpreis fällt nicht unter die Preisbremse und kommt daher hinzu.

Der Referenzpreis, also der gesetzlich festgelegte Preisdeckel (d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte) beträgt für Privathaushalte und kleinere Unternehmen:



für Gas 12 Cent/kWh brutto

für Kund:innen mit einem Jahresverbrauch kleiner 1.500.000 kWh



für Fernwärme 9,5 Cent/kWh brutto

für Kund:innen mit einem Jahresverbrauch kleiner 1.500.000 kWh



für Strom 40 Cent/kWh brutto

für Kund:innen mit einem Jahresverbrauch kleiner 30.000 kWh

Wann starten die Energiepreisbremsen und wie lange laufen sie?

Die Energiepreisbremsen für Gas, Wärme und Strom treten am 1. März 2023 und rückwirkend zum 1. Januar in Kraft. Die Regelungen gelten bis zum Ende des Jahres 2023 und können von der Bundesregierung noch um weitere vier Monate bis 30. April 2024 verlängert werden.

Muss ich als Kund:in aktiv werden, um von den Energiepreisbremsen zu profitieren?

Nein, Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Die Energieversorgung Gera setzt die Energiepreisbremsen gemäß der gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich um und gibt sie automatisch an ihre Kund:innen weiter.

Gelten die Energiepreisbremsen grundsätzlich für alle Gas-, Wärme- und Stromlieferverträge?

Die Preisbremsengesetze erfassen grundsätzlich alle Lieferverträge mit Privatkunden und kleineren Unternehmen über die leitungsggebundene Lieferung von Gas, Wärme und Strom aus dem jeweiligen Verteilnetz. Dazu zählen auch die Grund- und Ersatzversorgung sowie Sondertarife. Die Gesetze sehen darüber hinaus auch Entlastungen für Industriekund:innen mit größeren Verbräuchen vor. Hier gelten allerdings abweichende Regeln.

Gelten die Preisbremsen auch für Mieterinnen und Mieter?

Die Entlastungen stehen jedem privaten Haushalt zu, egal ob es sich um Wohneigentum oder Miete handelt. Oftmals stehen dabei die Vermieterinnen und Vermieter im direkten Vertragsverhältnis mit den Gas- oder Wärmeversorgern. In diesem Fall erhalten die Vermieter:innen die staatliche Entlastung vom Energieversorger. Sie sind verpflichtet, diese dann im Rahmen der Nebenkostenabrechnung vollumfänglich an ihre Mieterinnen und Mieter weiterzugeben.

Wieso sind nur 80 % des Verbrauchs abgedeckt?

Dadurch will der Staat einen Anreiz zum Energiesparen setzen. Wer unter den prognostizierten 80 % des Jahresverbrauchs bleibt, also zusätzlich Energie spart, profitiert hingegen umso mehr. Denn jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, mit dem Versorger vereinbarten Preis ein.

Ich bin im vergangenen Jahr umgezogen. Wie wird mein Jahresverbrauch prognostiziert?

Wenn kein Referenzwert zur Ermittlung des Vorjahresverbrauches bzw. der Verbrauchsprognose vorliegt, wird auf den durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch Ihrer Wohnung abgestellt. Auf dieser Basis wird der Entlastungsbetrag berechnet.

	Gaspreisbremse	Wärmepreisbremse	Strompreisbremse
Verbrauchsgrenze	Jahresverbrauch ≤ 1.500.000 kWh/Jahr	Jahresverbrauch ≤ 1.500.000 kWh/Jahr	Jahresverbrauch ≤ 30.000 kWh/Jahr
Preisbremse/Referenzpreis	12 ct/kWh (brutto)	9,5 ct/kWh (brutto)	40 ct/kWh (brutto)
Laufzeit	1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 (Verlängerung bis 30. April 2024 möglich)		
Entlastungskontingent	80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs		